

mectron

multipiezo

für die Perio- und Therapie Endodontie

UVP 1.450,00 €  
zzgl. gesetzl. MwSt.Multifunktionseller Ultraschall  
mit externer FlüssigkeitszufuhrPiezo-elektrischer Ultraschall für  
kontrolliertes SchwingungsverhaltenKonstante Leistung dank digitaler  
Elektronik mit FeedbacksystemAutomatische Verschleißkontrolle für  
UltraschallinstrumenteSterilisierbares Titan Piezo-Ultraschall-  
handstückVerwendbar mit steriler Kochsalzlösung  
oder medikamentösen Spülflüssigkeiten

2 Jahre Garantie

smile into the future!

# Die grenzüberschreitende (Zahn-)Arztpraxis

*Europa wächst zusammen. Die Grenzen sind heute durchlässiger als je zuvor und bieten jedem Unternehmer größere Chancen, international zu agieren. Obwohl mit einiger Wahrscheinlichkeit bald auch die Tätigkeit an mehreren Standorten in Deutschland möglich sein wird (die überörtliche Sozietät ist Ärzten nunmehr erlaubt!), stellt sich die Frage, ob Zahnärzten darüber hinausgehende Chancen offen stehen.*

| RA Dr. Karl-Heinz Schnieder, RA Ralf Großbölting

**E**in Bedürfnis hierfür ist nicht von der Hand zu weisen. Beispiele hierfür sind etwa: eine siedlungsschwache Struktur im Inland; ein Leistungsangebot mit besonderer Qualifikation, das auf der „anderen Seite“ nicht zu finden ist; ein ausländischer Arzt, der in Deutschland zugelassen ist, will auch in seiner Heimat behandeln; ein deutscher Arzt will eine Dependence an einem beliebigen Urlaubsort eröffnen. Die folgenden Ausführungen sollen einerseits einen Fingerzeig dafür geben, welche Fallstricke bei einer Entscheidung über eine Erweiterung im „Dschungel des Rechts“ drohen, aber andererseits auch aufzeigen, wo Chancen liegen.

## 1. Erweiterte Kostenübernahme bei Auslandsbehandlungen

Bisher sah das Sozialgesetzbuch V (SGB V) in § 18 vor, dass die Krankenkassen bei Auslandsbehandlungen nur dann die Kosten übernehmen können, wenn eine Behandlung mit vergleichbarer Qualität im Inland nicht möglich ist. Eine unbeschränkte Arztwahl war also nur im Inland möglich. An die Stelle dieser „inlandsbezogenen“ Vorschrift ist mit dem Gesundheitsstrukturmodernisierungsgesetz (GMG) eine „eu-

ropabezogene“ Regelung getreten. Danach können sich deutsche Kassenpatienten innerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ohne Einschränkungen behandeln lassen. Nur noch für Behandlungen außerhalb dieses Bereichs gelten die alten Beschränkungen, die derzeit noch auf alle Auslandsbehandlungen anzuwenden sind. Für deutsche Kassenpatienten besteht daher die Möglichkeit, eine Vielzahl von Ländern der Behandlung aufzusuchen. Dazu alle Anrainerstaaten, also sämtliche Mitglieder der EU (z. B. Niederlande, Frankreich, Österreich sowie seit dem 1.5.2004 mit der Osterweiterung z. B. auch Polen, Ungarn oder Tschechien) oder des EWR (Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island). EU- und EWR-Auslandsbehandlungen werden mit Inlandsbehandlungen weitgehend gleichgestellt. Ein Unterschied besteht indes insoweit, als für Behandlungen im EU-/EWR-Raum nicht das Sachleistungsprinzip, sondern das der Kostenerstattung gilt. Die Kosten für eine „Europa-Auslandsbehandlung“ werden nur bis zu der Höhe übernommen, wie sie im Inland (als Sachleistung) angefallen wären (§ 13 SGB V nach dem GMG).